

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. März 1990	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 90	Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG -) GVBl. II 16-4	58
16. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit Ändert GVBl. II 305-22	72
23. 2. 90	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz GVBl. II 65-11	77
13. 3. 90	Verordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln GVBl. II 881-29	80

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landtagswahlgesetzes*)**

Vom 19. Februar 1990

Auf Grund des Art. 8 des Wahlrechtsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der von der 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 19. Februar 1990

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 16-4

**Gesetz
über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen
(Landtagswahlgesetz - LWG -)**

in der Fassung vom 19. Februar 1990

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

II. Wahlberechtigung

§ 2 Wahlrecht

§ 3 Ausschluß vom Wahlrecht

§ 4 Wählbarkeit

§ 5 Ausschluß von der Wählbarkeit

III. Wahlsystem und Wahlvorbereitung

§ 6 Wahlsystem

§ 7 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 8 Stimmen

§ 9 Wahl in den Wahlkreisen

§ 10 Wahl nach Landeslisten

§ 11 Voraussetzung der Stimmabgabe

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

§ 14 Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

§ 15 Wahlschein

§ 16 Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

§ 17 Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

§ 18 Wahlvorstand

§ 19 Übernahme von Wahl Ehrenämtern

§ 20 Wahlvorschläge

§ 21 Kreiswahlvorschlag

§ 22 Landesliste

§ 23 Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

§ 24 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

§ 25 Verbot von Listenverbindungen

§ 26 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

§ 27 Änderung von Kreiswahlvorschlägen

§ 28 Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 30 Stimmzettel

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31 Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit

§ 31 a Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

§ 32 Stimmabgabe

§ 32 a Briefwahl

§ 33 Ungültige Stimmen

§ 33 a Zurückweisung von Wahlbriefen

§ 34 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 36 (gestrichen)

§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

§ 38 Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39 Verlust des Mandats

§ 40 Nachfolge von Abgeordneten

§ 41 Folgen eines Parteiverbots

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42 Nachwahl

§ 43 Wiederholungswahl

§ 44 Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

§ 45 Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

VII. Schlußbestimmungen

§ 46 Anfechtung von Wahlentscheidungen

§ 47 Wahlkosten

§ 48 Wahlstatistik

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Landeswahlordnung

§ 51 Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

I. Allgemeines**§ 1****Zahl der Abgeordneten, Wahltag**

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung**§ 2****Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz:

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3**Ausschluß vom Wahlrecht**

Nicht wahlberechtigt ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflugschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4**Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag einundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 5**Ausschluß von der Wählbarkeit**

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlsystem und Wahlvorbereitung**§ 6****Wahlsystem**

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 7**Wahlkreise und Wahlbezirke**

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen fünfundfünfzig Wahlkreise eingeteilt.

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 8**Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 9**Wahl in den Wahlkreisen**

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10**Wahl nach Landeslisten**

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der nach § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten oder von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind.

(3) Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 2 Satz 3 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der

Anlage

Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen; maßgeblich sind die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen. Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.

§ 11

Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

Wählerverzeichnis

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

§ 14

Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum

sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(7) Im Falle offenbarer Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offenbaren Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen – abgesehen von Nr. 1 – die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

§ 15

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist,

3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohem Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. Im übrigen ist § 14 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernennt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17

Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(4) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18

Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern.

Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Übernahme von Wahl Ehrenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahl Ehrenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauenspersonen oder deren Stellvertreter benannt sind.

§ 20

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 21

Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht

werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

§ 22

Landesliste

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

§ 23

Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter.

§ 24

Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen sind.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Der Landeswahlleiter ist hinsichtlich der Landesliste, der Kreiswahlleiter hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

§ 25

Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

§ 26

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen die Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 23 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
2. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 24 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 28 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

§ 27

Aenderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 28 Abs. 2) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 28

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuß prüft am dreißigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft am dreißigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 29

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht.

Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 29 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

Dauer der Wahlhandlung,
Öffentlichkeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 31 a

Unzulässige Wahlpropaganda
und Unterschriftensammlung,
unzulässige Veröffentlichung
von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 32

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, daß der Wähler durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Wahlkreisstimme und welcher Landesliste er seine Landesstimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Wahlgeräte verwendet werden. Für die Betätigung von Wahlgeräten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Wahlgerät zu betätigen.

§ 32a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

§ 33

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Umschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nr. 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 33a

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 34

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wieviel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36

(gestrichen)

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses
im Lande

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Landesstimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 38

Erwerb der Rechtsstellung
eines Abgeordneten

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Ausscheiden und Nachfolge
von Abgeordneten

§ 39

Verlust des Mandats

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte,
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtags, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 40¹⁾

Nachfolge von Abgeordneten

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen worden war, oder als Einzelbewerber gewählt worden, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 37 Abs. 2 und § 38 gelten entsprechend.

§ 41

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

¹⁾ § 40 Abs. 1 und 2 lautet in der bis zum Ablauf der 12. Wahlperiode des Hessischen Landtags geltenden Fassung:

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 10, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 44¹⁾

Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 10, 37 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 45

Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

VII. Schlußbestimmungen

§ 46

Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Wahlkosten

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

§ 48

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Hessischen Landtag ist als Landesstatistik zu bearbeiten.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt abzustimmen ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder

¹⁾ § 44 Abs. 1 lautet in der bis zum Ablauf der 12. Wahlperiode des Hessischen Landtags geltenden Fassung:

„(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.“

2. entgegen § 31 a Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1

a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 fließt die Geldbuße in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 50

Landeswahlordnung

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,

die Durchführung der Wahlstatistik.

§ 51

Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 7 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

**Anlage zu § 7 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes**

Wahlkreis 1 – Kassel-Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Breuna	Liebenau
Calden	Naumburg
Emstal	Oberweser
Grebenstein	Reinhardshagen
Habichtswald	Trendelburg
Hofgeismar	Wahlsburg
Immenhausen	Wolfhagen
Bad Karlshafen	Zierenberg

sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2 – Kassel-Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal	Lohfelden
Baunatal	Nieste
Espenau	Niestetal
Fuldabrück	Schauenburg
Fuldatal	Söhrewald
Helsa	Vellmar
Kaufungen	

Wahlkreis 3 – Kassel-Stadt I

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest und das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 4 – Kassel-Stadt II

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost und das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Arolsen	Lichtenfels
Diemelsee	Twistetal
Diemelstadt	Volkmarsen
Edertal	Waldeck
Korbach	Willingen (Upland)

Wahlkreis 6 – Waldeck-Frankenberg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)	Gemünden (Wohra)
Battenberg (Eder)	Haina (Kloster)
Bromskirchen	Hatzfeld (Eder)
Burgwald	Rosenthal
Frankenau	Vöhl
Frankenberg (Eder)	Bad Wildungen

Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Edermünde	Fritzlar
Felsberg	Gudensberg

Guxhagen	Morschen
Körle	Niederstein
Malsfeld	Spangenberg
Melsungen	Wabern

Wahlkreis 8 – Schwalm-Eder II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Borken (Hessen)	Oberaula
Frielendorf	Ottrau
Gilserberg	Schrecksbach
Homberg (Efze)	Schwalmstadt
Jesberg	Schwarzenborn
Knüllwald	Willingshausen
Neuental	Zwesten
Neukirchen	

Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal	Neu-Eichenberg
Eschwege	Bad Sooden-
Großalmerode	Allendorf
Hessisch Lichtenau	Wanfried
Meinhard	Witzenhausen

sowie den Gutsbezirk Kaufunger Wald

Wahlkreis 10 – Rotenburg

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Herleshausen	Waldkappel
Meißner	Wehretal
Ringgau	Weißborn
Sontra	

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Ahlheim	Ronshausen
Bebra	Rotenburg a. d.
Cornberg	Fulda
Nentershausen	Wildeck

Wahlkreis 11 – Hersfeld

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Breitenbach	Hohenroda
a. Herzberg	Kirchheim
Friedewald	Ludwigsau
Hauneck	Neuenstein
Haunetal	Niederaula
Heringen (Werra)	Philippsthal (Werra)
Bad Hersfeld	Schenklengsfeld

Wahlkreis 12 – Marburg-Biedenkopf I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Angelburg	Gladenbach
Biedenkopf	Lahntal
Breidenbach	Lohra
Cölbe	Münchhausen
Dautphetal	Steffenberg
Ebsdorfergrund	Weimar
Bad Endbach	Wetter (Hessen)
Fronhausen	

Wahlkreis 13 — Marburg-Biedenkopf II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg	Rauschenberg
Kirchhain	Stadtallendorf
Marburg	Wohratal
Neustadt (Hessen)	

Wahlkreis 14 — Fulda I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Burghaun	Hünfeld
Eiterfeld	Nüsttal
Fulda	Rasdorf
Großelndorf	Bad Salzschlirf

Wahlkreis 15 — Fulda II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz	Hosenfeld
Ebersburg	Kalbach
Ehrenberg (Rhön)	Künzell
Eichenzell	Neuhof
Flieden	Petersberg
Gersfeld (Rhön)	Poppenhausen (Wasserkuppe)
Hilders	Tann (Rhön)
Hofbieber	

Wahlkreis 16 — Lahn-Dill I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Bischoffen	Greifenstein
Breitscheid	Haiger
Dietzhöhlztal	Herborn
Dillenburg	Mittenaar
Driedorf	Siegbach
Ehringshausen	Sinn
Eschenburg	

Wahlkreis 17 — Lahn-Dill II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar	Leun
Braunfels	Schöffengrund
Hohenahr	Solms
Hüttenberg	Wetzlar
Lahnau	Waldsolms

Wahlkreis 18 — Gießen I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal	Heuchelheim
Gießen	Wettenberg

Wahlkreis 19 — Gießen II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)	Lich
Buseck	Linden
Fernwald	Lollar
Grünberg	Pohlheim
Hungen	Rabenau
Langgöns	Reiskirchen
Laubach	Staufenberg

Wahlkreis 20 — Vogelsberg

umfaßt den Vogelsbergkreis

Wahlkreis 21 — Limburg-Weilburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Brechen	Hünfelden
Dornburg	Limburg a. d. Lahn
Elbtal	Waldbrunn
Elz	(Westerwald)
Hadamar	

Wahlkreis 22 — Limburg-Weilburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich	Selters (Taunus)
Bad Camberg	Villmar
Löhnberg	Weilburg
Mengerskirchen	Weilmünster
Merenberg	Weinbach
Runkel	

Wahlkreis 23 — Hochtaunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Friedrichsdorf	Neu-Anspach
Grävenwiesbach	Usingen
Bad Homburg v. d. Höhe	Wehrheim

Wahlkreis 24 — Hochtaunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten	Oberursel (Taunus)
Königstein im Taunus	Schmittlen
Kronberg im Taunus	Steinbach (Taunus)
	Weilrod

Wahlkreis 25 — Wetterau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Butzbach	Ober-Mörlen
Friedberg (Hessen)	Rockenberg
Karben	Rosbach v. d. Höhe
Münzenberg	Bad Vilbel
Niddatal	Wöllstadt

Wahlkreis 26 — Wetterau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt	Limeshain
Büdingen	Bad Nauheim
Echzell	Nidda
Florstadt	Ortenberg
Gedern	Ranstadt
Glauburg	Reichelsheim (Wetterau)
Hirzenhain	Wölfersheim
Kefenrod	

Wahlkreis 27 - Rheingau-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Eltville am Rhein	Rüdesheim
Geisenheim	am Rhein
Kiedrich	Schlangenbad
Lorch	Bad Schwalbach
Oestrich-Winkel	Walluf

Wahlkreis 28 - Rheingau-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Aarbergen	Idstein
Heidenrod	Niedernhausen
Hohenstein	Taunusstein
Hünstetten	Waldems

Wahlkreis 29 - Wiesbaden I

umfaßt die Ortsbezirke Mitte, Nordost und Südost von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Bierstadt, Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 30 - Wiesbaden II

umfaßt die Ortsbezirke Rheingauviertel/Hollerborn, Klarenthal, Westend/Bleichstraße von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Dotzheim, Frauenstein und Schierstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 31 - Wiesbaden III

umfaßt folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg	Kastel
Auringen	Kloppenheim
Biebrich	Kostheim
Breckenheim	Medenbach
Delkenheim	Naurod
Erbenheim	Nordenstadt
Igstadt	

Wahlkreis 32 - Main-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Eppstein	Schwalbach
Eschborn	am Taunus
Kelkheim (Taunus)	Bad Soden
Liederbach	am Taunus
am Taunus	Sulzbach (Taunus)

Wahlkreis 33 - Main-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main	Hochheim am Main
Hattersheim	Hofheim am Taunus
am Main	Kriftel

Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Griesheim	Sossenheim
Höchst	Unterbiederbach
Nied	Zeilsheim
Sindlingen	

Wahlkreis 35 - Frankfurt am Main II

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim	Niederursel
Hausen	Praunheim
Heddernheim	Rödelheim

Wahlkreis 36 - Frankfurt am Main III

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt	Ginnheim
Bahnhofsviertel	Gutleutviertel
Dornbusch	Innenstadt
Eschersheim	Westend
Gallusviertel	

Wahlkreis 37 - Frankfurt am Main IV

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad	Sachsenhausen
Oberrad	Schwanheim

Wahlkreis 38 - Frankfurt am Main V

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bornheim	Ostend
Nordend	

Wahlkreis 39 - Frankfurt am Main VI

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bergen-Enkheim	Kalbach
Berkersheim	Nieder-Erlenbach
Bonames	Nieder-Eschbach
Eckenheim	Preungesheim
Fechenheim	Riederwald
Harheim	Seckbach

Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel	Neuberg
Freigericht	Nidderau
Hammersbach	Niederdorfelden
Hasselroth	Ronneburg
Langenselbold	Schöneck
Maintal	

Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee	Hanau
Großkrotzenburg	Rodenbach

Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Biebergemünd	Bad Orb
Birstein	Schlüchtern
Brachtal	Sinntal
Flörsbachtal	Bad Soden-
Gelnhausen	Salmünster
Gründau	Steinau an der
Jossgrund	Straße
Linsengericht	Wächtersbach
sowie den Gutsbezirk Spessart	

Wahlkreis 43 – Offenbach-Stadt

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44 – Offenbach Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich	Langen
Egelsbach	Neu-Isenburg

Wahlkreis 45 – Offenbach Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach	Mühlheim am Main
Heusenstamm	Obertshausen

Wahlkreis 46 – Offenbach Land III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Hainburg	Rödermark
Mainhausen	Seligenstadt
Rodgau	

Wahlkreis 47 – Groß-Gerau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim	Nauheim
Ginsheim-	Rüsselsheim
Gustavsburg	Trebur

Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim	Mörfelden-Walldorf
Büttelborn	Raunheim
Gernsheim	Riedstadt
Groß-Gerau	Stockstadt am Rhein
Kelsterbach	

Wahlkreis 49 – Darmstadt-Stadt I

umfaßt die statistischen Bezirke 110 bis 340, 610 bis 660, 810 und 820 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50 – Darmstadt-Stadt II

umfaßt die statistischen Bezirke 410 bis 540 und 710 bis 750 der kreisfreien Stadt Darmstadt

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Modautal	Ober-Ramstadt
Mühlthal	Roßdorf

Wahlkreis 51 – Darmstadt-Dieburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein	Pfungstadt
Bickenbach	Seeheim-
Erzhausen	Jugenheim
Griesheim	Weiterstadt
Messel	

Wahlkreis 52 – Darmstadt-Dieburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhausen	Groß-Zimmern
Dieburg	Münster
Eppertshausen	Otzberg
Fischbachtal	Reinheim
Groß-Bieberau	Schaafheim
Groß-Umstadt	

Wahlkreis 53 – Odenwald

umfaßt den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54 – Bergstraße I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis	Lampertheim
Bürstadt	Lorsch
Einhausen	Viernheim
Groß-Rohrheim	
Heppenheim	
(Bergstraße)	

Wahlkreis 55 – Bergstraße II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach	Lautertal
Bensheim	(Odenwald)
Birkenau	Lindenfels
Fürth	Mörlenbach
Gorxheimertal	Neckarsteinach
Grasellenbach	Rimbach
Hirschhorn	Wald-Michelbach
(Neckar)	Zwingenberg

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit*)**

Vom 16. März 1990

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 25. November 1986 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1989 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 138004 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
14	Gefährliche Stoffe Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 1505)				
141	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 21 Abs. 4		nach Zeitaufwand		
142	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen ..		je Rechnerarbeitsminute		0,64
143	zusätzlich für umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 19		

2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
15	Immissionsschutz Amtshandlungen auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen und auf Grund des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810)				

3. In Nr. 1541 werden in Spalte 2 die Worte „durch Angehörige der zuständigen Behörde mit Ausnahme von umwelttechnischen Untersuchungen“ gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 305-22

4. Nach Nr. 1541 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
15411	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen ...		je Rechner- arbeits- minute		0,64
15412	zusätzlich für umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 19		

5. Nr. 159 wird Nr. 158.

6. Nach Nr. 158 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
159	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Benzinbleigesetzes ...		nach Zeit- aufwand		0,64
1591	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen ...		je Rechner- arbeits- minute		
1592	zusätzlich für umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 19		

7. Nach Nr. 1634 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1635	Überwachungsmaßnahmen nach § 76 HWG ...		nach Zeit- aufwand		0,64
16351	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen ...		je Rechner- arbeits- minute		
16352	zusätzlich für geologische und umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 13, 19		

8. Nr. 18 bis Nr. 182804 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
18	Abfallwirtschaft und Altlasten Amtshandlungen auf Grund des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. IS. 198, 247) sowie ergänzender Verordnungen in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. IS. 454, 1977 IS. 95).				

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1801	Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung (§ 3 Abs. 3 AbfG und § 2 Abs. 1 HAbfAG)				200
1802	Mitbenutzungsanordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 1 AbfG)			200	2 000
1803	Entgelt- und Kostenfestsetzung (§ 3 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 AbfG)			200	2 000
1804	Übertragungsanordnung (§ 3 Abs. 6 AbfG)			200	6 000
1805	Duldungsanordnung (§ 3 Abs. 7 AbfG) ...			200	4 000
1806	Zulassung von Ausnahmen (§ 4 Abs. 2 AbfG)			100	2 000
1807	Planfeststellungsbeschluß (§ 7 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG) Bei Investitionskosten bis zu 100 000 DM	3	der Investitions- kosten		
	mindestens			1 000	
	bis zu 500 000 DM	2,5	der Investitions- kosten		
	mindestens			3 000	
	bis zu 1 000 000 DM	2	der Investitions- kosten		
	mindestens			12 500	
	bis zu 5 000 000 DM	1,5	der Investitions- kosten		
	mindestens			20 000	
	bis zu 10 000 000 DM	1,0	der Investitions- kosten		
	mindestens			75 000	
	bis zu 100 000 000 DM	0,4	der Investitions- kosten		
	mindestens			100 000	
	von mehr als 100 000 000 DM	0,3	der Investitions- kosten		
	mindestens			400 000	
	höchstens				600 000
	Die Gebühren schließen die üblichen Auslagen des Planfeststellungsverfahrens mit Ausnahme von Gutachterkosten, Veröffentlichungskosten und die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehenden baren Aufwendungen ein.				
1808	Plangenehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG)	50	von Nr. 1807		
1809	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 7 a Abs. 1 AbfG)				
18091	in Planfeststellungsverfahren	50	von Nr. 1807	1 500	
	mindestens				
18092	in Plangenehmigungsverfahren	25	von Nr. 1807	1 500	
	mindestens				
1810	Auflagen nach Zulassung der Abfallentsorgungsanlage (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG)			200	2 000
1811	Nachträgliche Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen (§ 9 Satz 1 AbfG)			200	2 000
1812	Anordnung bei Stilllegung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (§ 10 Abs. 2 AbfG) ...			200	2 000
1813	Befreiung von der Verpflichtung zur Führung des Nachweisbuches (§ 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG)			200	2 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1814	Anordnung zur Prüfung von Zustand und Betrieb der Abfallentsorgungsanlage (§ 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG)			200	2 000
1815	Verbot oder Beschränkung des Aufbringens von Stoffen auf Böden (§ 15 Abs. 5 AbfG) .			200	2 000
1816	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten (§ 11 a Abs. 2 AbfG)				100
1817	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten (§ 11 c Abs. 2 AbfG) .				100
1818	Einverständniserklärung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten nach verschiedenen Rechtsvorschriften (§ 11 c Abs. 3 Satz 3 AbfG)				100
1819	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)				
18191	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 2)			100	1 000
18192	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für Abfall (§ 4)			100	1 000
18193	Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns (§ 5)			100	1 000
18194	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6)			100	1 000
1820	Amtshandlungen nach der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335)				
18201	Zulassung von Ausnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2)			200	1 000
18202	Anordnung zur Durchführung der Untersuchung durch eine bestimmte Untersuchungsstelle (§ 5 Abs. 2)				100
1821	Feststellen der Pflichtverletzung des Entsorgungspflichtigen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 HAbfAG)				500
1822	Zustimmung zur Aufgabenübertragung auf Gemeinden oder Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 5 HAbfAG)				200
1823	Anordnung der Drittentsorgung (§ 1 a Abs. 1 HAbfAG)				500
1824	Zustimmung zur Aufgabenübertragung auf Dritte (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HAbfAG)			300	4 400
1825	Zustimmung zur Übertragung der Einsammlung von Sonderabfällen (§ 4 Abs. 6 Satz 3 HAbfAG)				200
1826	Zustimmung zur Überführung von einer Deponie zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage (§ 5 Abs. 3 HAbfAG)			100	2 000
1827	Erteilung einer Entsorgungsgenehmigung .			50	2 000
1828	Zulassung einer Ausnahme von den Festlegungen im Abfallentsorgungsplan (§ 8 Abs. 6 HAbfAG)			200	2 000
1829	Festlegung von Planungsgebieten (§ 9 Abs. 3 HAbfAG)			200	2 000
1830	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 9 Abs. 5 HAbfAG)			200	2 000
1831	Bauüberwachung und Bauabnahme von Anlagen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HAbfAG)	10	von Nr. 1807 oder 1808		
	mindestens			300	
1832	Zustimmung zum Betrieb einer Anlage vor Abnahme (§ 14 Abs. 2 Satz 2 HAbfAG) ...			200	10 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1833	Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 15 HABfAG) Die Gebühren sind von dem Begünstigten zu tragen. Sie umfassen alle für den Begünstigten ergehenden Duldungsanordnungen.			200	10 000
1834	Anordnung zur Erstuntersuchung (§ 17 Abs. 2 HABfAG)			200	5 000
1835	Feststellen einer Altlast (§ 18 HABfAG) und Anordnung der zur Durchführung der Sanierung erforderlichen Maßnahmen (§ 20 Abs. 1 HABfAG) sowie Festlegung des Sanierungsumfanges (§ 20 Abs. 1 HABfAG)			200	10 000
1836	Prüfung des Zustands und Betriebs einer Abfallentsorgungsanlage nach § 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG		nach Zeitaufwand		
18361	zusätzlich für geologische und umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 13, 19		
1837	Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten (§ 19 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 HABfAG)		nach Zeitaufwand		
18371	zusätzlich für geologische und umwelttechnische Untersuchungen		Nr. 13, 19		
1838	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen für altlastenverdächtige Flächen (§ 19 Abs. 5 HABfAG)			300	2 500
1839	Genehmigung des Sanierungsplanes (§ 20 Abs. 1 Satz 4 HABfAG)			500	5 000
1840	Festlegung des Sanierungsverantwortlichen (§ 21 Abs. 1 HABfAG)			200	5 000
1841	Duldungsanordnung (§ 22 Abs. 4 HABfAG)			200	2 000
1842	Festsetzung des Wertzuwachsausgleichsbetrages (§ 25 HABfAG) Die Gebühren sind von dem Sanierungsverantwortlichen zu tragen.			200	5 000
1843	Anordnungen bei Verstoß gegen das AbfG und das HABfAG und danach ergangener Verordnungen			200	5 000
1844	Entscheidung nach Vorbehalt (§ 74 Abs. 3 HVwVfG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 HABfAG)			200	3 000
1845	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 HVwVfG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 HABfAG)			1 000	10 000
1846	zusätzlich bei 1801 bis 1806, 1809 bis 1845 für die Nutzung von EDV-Anlagen		je Rechnerarbeitsminute		0,64

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz*)**

Vom 23. Februar 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Wirtschaft und Technik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, zuständig, soweit nicht nach den §§ 2 und 3 das Regierungspräsidium zuständig ist.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Technik ist zuständig für die Planfeststellung von Flughäfen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes).

§ 2

(1) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflyerführer 2. Klasse, Privatflugschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Fallschirmspringer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät und Erweiterungen der Erlaubnis sowie die Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 266) an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes),
2. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für die Prüfung des in Nr. 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 128 Abs. 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal),
3. die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und die Bestellung des Leiters einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für die fliegerärztlichen Untersuchungen der in Nr. 1 genannten Luftfahrer (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes),

4. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nr. 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 des Luftverkehrsgesetzes),
5. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 6 des Luftverkehrsgesetzes),
6. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 des Luftverkehrsgesetzes),
7. die Planfeststellung von Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes),
8. die Durchführung der Anhörung, die Entgegennahme und Erörterung von Einwendungen und die Abgabe der Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren (§ 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes),
9. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 des Luftverkehrsgesetzes),
10. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13, 15 und 16 des Luftverkehrsgesetzes),
11. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in beschränkten Bauschutzbereichen von Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden (§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13, 15 und 16 des Luftverkehrsgesetzes),
12. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrt Hindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden, soweit Landeplätze und Segelfluggelände betroffen sind (§§ 16 und 17 des Luftverkehrsgesetzes),
13. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen mit

*) GVBl. II 65-11

- bis zu 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgehen, ferner die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21 des Luftverkehrsgesetzes),
14. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausgehen (§ 24 des Luftverkehrsgesetzes),
 15. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen von Luftfahrzeugen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes),
 16. die Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes),
 17. die Erteilung der Zustimmung, Bodenfunkstellen für den Flugfunksprechverkehr, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, einzurichten und zu betreiben sowie die Überwachung des Betriebes dieser Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 309), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097),
 18. die Einholung der Zustimmung der Bundesanstalt für Flugsicherung zum Betrieb besonderer Geräte zur Flugsicherung (§ 81 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
 19. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes),
 20. die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Benutzung des Luftraumes für
 - a) Kunstflüge (§ 8 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097)),
 - b) Schleppflüge und Reklameflüge (§ 9 der Luftverkehrs-Ordnung),
 - c) Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder von sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen (§ 7 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung),
 - d) Aufstieg von Freiballonen, von Flugmodellen und von Flugkörpern mit Eigenantrieb (§ 16 Abs. 1, 5 und 6 der Luftverkehrs-Ordnung),
 - e) Auflassen von Fesselballonen und Drachen (§ 16 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung),
 - f) Abweichung von der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung),
 - g) Abweichung von dem Mindestabstand (§ 12 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz der Luftverkehrs-Ordnung),
 mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilt werden (§ 32 des Luftverkehrsgesetzes),
 21. die Aufsicht innerhalb der in den Nr. 1 bis 20 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten,
 22. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist, bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 29 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes),
- ist
- a) das Regierungspräsidium in Darmstadt für seinen Regierungsbezirk und die Landkreise Limburg-Weilburg, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Gießen und
 - b) das Regierungspräsidium in Kassel für seinen Regierungsbezirk und die Landkreise Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.
- (2) Will im Falle des Abs. 1 Nr. 4 ein Ausbildungsunternehmen Luftfahrer im Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien nach Abs. 1 ausbilden, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich nach Abs. 1 der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.
- (3) Erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis 12 das Gelände oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Flugplatzes auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien nach Abs. 1, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich nach Abs. 1 der überwiegende Teil des Geländes liegt.
- (4) Erstreckt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 14 die Luftfahrtveranstaltung, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 20 die besondere Nutzung des Luftraums auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien nach Abs. 1, so entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich nach Abs. 1 der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.
- (5) Erstreckt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 15 ein Antrag auf Erlaubnis zum Starten und Landen an nicht festgelegten Orten auf den Zuständigkeitsbereich beider

Regierungspräsidien nach Abs. 1, entscheidet das Regierungspräsidium nach Abs. 1 für den gesamten beantragten hessischen Bereich, bei dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 58 und 61 des Luftverkehrsgesetzes ist, soweit nicht nach § 63 des Luftverkehrsgesetzes eine Bundesbehörde zuständig ist, das nach § 2 zuständige Regierungspräsidium.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrs-

gesetzes vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 180)¹⁾,

2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 25. Oktober 1968 (GVBl. I S. 274)²⁾ und
3. die Anordnung über die zuständige Luftfahrtbehörde nach § 128 Abs. 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 14. April 1976 (GVBl. I S. 222)³⁾.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 65-10

²⁾ Hebt auf GVBl. II 65-3

³⁾ Hebt auf GVBl. II 65-9

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

840

Verordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln*)

Vom 13. März 1990

Auf Grund des § 20 g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 20 g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18. November 1988 (GVBl. I S. 380) wird, nachdem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, verordnet:

§ 1

Abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Jagdschutzberechtigte und mit deren Erlaubnis Jagdgäste Vögel der Arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Elster (*Pica pica*) außerhalb befriedeter Bezirke und außerhalb der Brutzeit vom 1. April bis zum 15. Juli töten, sofern die obere Jagdbehörde feststellt, daß der Schutz der heimischen Tierwelt oder die Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden dies erfordert.

§ 2

Die Jagdschutzberechtigten haben der unteren Jagdbehörde jährlich über die Art und die Zahl der getöteten Vögel zu berichten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 31. März 1991 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 881-29